

Statuten des Fotografieclub Limmattal

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Fotografieclub Limmattal" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5430 Wettingen

Er ist politisch und konfessionell unabhängig

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt "Förderung der Lebensqualität durch gemeinsame Ziele in Fotografie + Kultur + Kunst"

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

Mitgliederbeiträge
Förderbeiträge
Erträge aus eigenen Veranstaltungen
Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Beiträge / Jahr

Aktivmitglieder Fr. 100.--

Fördermitglieder Beitrag laut separater Vereinbarung

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
Se anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

Fördermitglieder sind Unternehmen, Behörden, Institute und ähnliche Körperschaften.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederersammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6 **Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet sein. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc. durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss besteht kein Rechtsmittel.

7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Revisionsstelle

8 **Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.

Zeit und Ort der GV werden durch den Vorstand bestimmt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitglieder- und anderweitigen Beiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemässe einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

9 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Aemterkumulation ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

Präsidium
Vizepräsidium
Finanzen
Aktuariat

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10 **Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen die Vorstandsmitglieder zu zweien.

Allgemeine Korrespondenz kann von jedem Vorstandsmitglied einzeln unterzeichnet werden.

11 **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12 **Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 1 - 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Sie hat sich zu vergewissern, ob die Buchführung im Rahmen der entsprechenden Vorschriften (Gesetze, Statuten etc.) gehandelt hat.

Sie legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der übrigen Prüftätigkeit zur Genehmigung vor.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

13 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

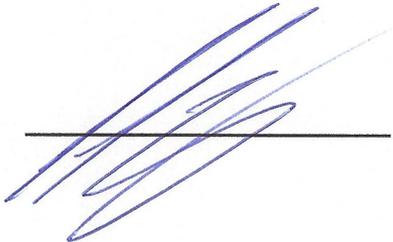
14 **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1.4.2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

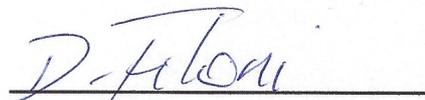
Wettingen, 1. April 2014

Der Präsident:



A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and strokes, positioned above a horizontal line.

Der Protokollführer:



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Feloni', positioned above a horizontal line.